



Satzung

des „Sportschützenvereins Wingst von 1973“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportschützenverein Wingst von 1973“ e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Wingst und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Otterndorf eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein betreibt die Pflege des Schießsports nach den Regeln der Sportordnung der nationalen und internationalen Schießverbände. Im obliegt die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses nach den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen der Gemeinde Wingst zu übertragen mit der Auflage, es nur für steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere für die Förderung des Schießsports in der Wingst, zu verwenden.
5. Der Verein führt kein Schützenfest und auch sonst keinerlei öffentliche Festlichkeiten durch.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Institutionen

1. Der Verein ist unmittelbares Mitglied im Schützenkreis Neuhaus-Lamstedt e.V. und damit mittelbares Mitglied des Bezirksschützenverbandes Elbe-Weser-Mündung e.V., des Nordwestdeutschen Schützenbundes e.V. und des Deutschen Schützenbundes e.V..
2. Der Verein ist ferner Mitglied des Fachverbandes Schießsport e.V. im Landessportbund Niedersachsen e.V. über den zuständigen Kreis- und Bezirkssportbund.
3. Über die Mitgliedschaft zu weiteren Verbänden, Vereinen und Arbeitsgemeinschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können auf schriftlichen Antrag alle unbescholtenen Personen beiderlei Geschlechts werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung wird nur zum Schluss eines Geschäftsjahres wirksam; der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Die Erklärung ist schriftlich, spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres, an den Vorstand zu richten; § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied länger als sechs Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist und diesen nach einmaliger Mahnung nicht binnen eines Monats zahlt, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Rechte sind nicht übertragbar.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben einen laufenden Beitrag an den Verein zu zahlen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass zusätzlich für bestimmte Zwecke Umlagen erhoben und/oder von neu aufzunehmenden Mitgliedern ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.
2. Umfang und Höhe der nach Absatz 1 zu erbringenden Leistungen setzt die Mitgliederversammlung fest. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Zahlungserleichterungen und/oder Ermäßigungen beschließen.
3. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Sie haben insbesondere die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Sportleiter.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Kassenwart,
 - b) dem Jugendsportleiter,
 - c) der Damenleiterin.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Im Innenverhältnis darf der 1. Vorsitzende hierbei nicht übergangen werden.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Vertretung des Vereins,
 - b) die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses,
 - c) die Wahrnehmung aller übrigen Aufgaben, die sich aus der Satzung für den Vorstand ergeben oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
5. Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Tagen zu einer Sitzung ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres bis zum 31. März stattfindet (ordentliche Mitgliederversammlung). Daneben können bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche Mitgliederversammlungen) vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 15 % der Mitglieder einberufen werden.
2. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen. Wählbarkeit ist an die Volljährigkeit gebunden.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Rechnungsabschlusses und des Kassenprüfungsberichts,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - d) die Entscheidung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins,
 - e) die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,
 - f) die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die ihr durch diese Satzung übertragen sind.
4. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Alljährlich scheidet ein Kassenprüfer aus, die beiden übrigen rücken entsprechend auf. Wiederwahl ist erst drei Jahre nach dem Ausscheiden zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu überprüfen und über das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Rechnungsführer abzustimmen. Daneben können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheime Wahl bzw. Abstimmung durchzuführen.
2. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmen- gleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneute Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.
3. Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesetz keine andere Mehrheiten vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Stimmen- gleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder über Satzungsänderungen können wirksam nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Abhaltung jeder Mitgliederversammlung und jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu führen, in der Ort und Datum, die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit, die Anträge, der Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschriften werden auf der nächsten Sitzung desselben Organs verlesen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom heutigen Tage angenommen.

21789 Wingst, den 28. April 2000

Der Vorstand